Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 814.) Convention entre les Gouvernemens de Prusse et des Pays-bas a cause de la restitution des avances dans les procédures criminelles. Du 7 Juin 1823.

Les Gouvernemens de Prusse et des Pays-bas ayant réconnu l'utilité de s'entendre sur la restitution des avances dans les procédures criminelles par les Tribunaux et autres autorités compétentes des Etats respectifs; les soussignés Chargé d'affaires de Sa Majesté le Roi de Prusse et Ministre des affaires étrangères de Sa Majèsté le Roi des Pays-bas, à ce dûement autorisés, déclarent que leurs Gouvernemens sont convenus mutuellement de points suivans, savoir:

1° que les ordres nécessaires seront donnés de part et d'autre pour que les Tribunaux et Officiers de Justice ou autres autorités compétentes de l'un des deux Etats, requis par ceux de l'autre, ne mettent en ligne de compte que les véritables avances qu'ils auront été dans le cas de faire et notamment,

a) les frais de voyage et de séjour des temoins,

(No. 814.) Konvention zwischen der Königlich-Preußischen und Niederländischen Regierung, wegen der in Untersuchungs-Sachen zu erstattenden baaren Auslagen. Vom 7ten Juni 1823.

Nachdem die Königlich-Preußische und die Königlich-Niederländische Regierung von dem Nutzen einer Vereinbarung über die von Seiten der Gerichtshöfe und übrigen kompetenten Behörden der beiderseitigen Staaten zu leistende Erstattung der in Kriminalsachen aufgelaufenen baaren Auslagen sich überzeugt haben; so erklären die Unterzeichneten, der Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Preußen und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, beide dazu gehörig bevollmächtigt, daß ihre Regierungen sich über folgende Punkte vereinigt haben.

1) Es sollen gegenseitig die erforderlichen Befehle ertheilt werden, damit die zu einem der beiden Staaten gehörigen Gerichtshöfe, Justizbeamten und sonstige dazu befugte Behörden, wenn sie von denen des andern Staats requirirt worden, nur die eigentlichen baaren Auslagen in Anrechnung bringen, und namentlich

a) die Reise- und Aufenthaltskosten der Zeugen,

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten August 1823.)

b) les frais de voyage et les honoraires des experts et gens de l'art,

c) les frais d'insertion de publications dans les gazettes et feuilles publiques, et

d) les frais de transport des criminels,

d'après le taux de 4 gros vieille ou 5 gros nouvelle monnoie de Prusse, ou bien $29\frac{1}{11}$ cents. argent des Pays-bas, par mille et ceux de leur entretien, d'après le taux adopté dans la convention de Cartel, conclue le 11 Juin 1818. entre les deux Etats, par rapport à l'entretien des déserteurs.

2° que la liquidation de ces avances se fera d'après les taxes légales, usitées près du tribunal où l'audition à lieu. — Que cependant dans le cas d'assignation de témoins, experts ou gens de l'art devant les tribunaux Etrangers, les Gouvernemens respectifs se réservent la faculté de se prévenir réciproquement *pro re nata* et lorsqu'on attacheroit une valeur particulière à la comparution de ces témoins, experts et gens de l'art, qu'on serait disposé à leur assurer une certaine indemnité extraordinaire pour que ceux-ci puissent en être informés en même tems que la demande de comparoir leur serait faite.

3° Que la liquidation des autres frais de Justice n'aura pas lieu.

4° Que les principes ne seront applicables qu'aux réquisitoires dans les affaires criminelles et

b) die Reisekosten und Gebühren der Sach- und Kunstverständigen;

c) die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen in Zeitungen und andere öffentliche Blätter, und

d) die Kosten für den Transport der Verbrecher,

Letztere nach dem Satze von 4 Gr. alter oder 5 Gr. neuer Preußischer Silbermünze oder $29\frac{1}{11}$ Centimes in Niederländischem Gelde für die Meile; die Verpflegungskosten dagegen nach den in der zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Kartel-Konvention vom 11ten Juni 1818. in Betreff des Unterhalts der Deserteure angenommenen Sätzen.

2) Es werden diese Auslagen nach den bei dem Gerichtshofe, wo die Vernehmung statt gefunden hat, bestehenden gesetzlichen Taxen liquidirt. In dem Falle, wenn Zeugen, Sach- oder Kunstverständige vor fremde Gerichtshöfe vorgeladen werden, behalten sich jedoch die beiderseitigen Regierungen das Recht vor, sich gegenseitig nach Bewandniß der Sache davon zu benachrichtigen, und wenn ein besonderer Werth auf das Erscheinen der Zeugen, Sach- oder Kunstverständigen gesetzt wird, erklären sie sich bereit, eine besondere Entschädigung für dieselben zu bestimmen, damit solche ihnen zugleich mit der Aufforderung sich vor Gericht zu stellen, bekannt gemacht werden könne.

3) Es sollen keine andere Gerichtskosten liquidirt werden.

4) Diese Grundsätze sind nur bei Requisitionen in Kriminalsachen anwendbar.

5° que les avances susmentionnées faites déjà ou à faire encore dans la suite, par l'un ou l'autre tribunal, Officier de Justice ou autre autorité compétente, seront restituées par la partie réquerrante à celle qui en aura été requise, par correspondance immédiate et sans intervention diplomatique.

Fait et signé en double à l'Hôtel du Departement des affaires Etrangères à Bruxelles, le 7 Juin 1823.

H. A. de Salviati.
A. W. de Nagell.

5) Die obgedachten von dem einen oder andern Gerichtshofe, Justizbeamten oder der sonstigen kompetenten Behörde bereits gemachten oder noch zu machenden baaren Auslagen, werden vermittelst unmittelbarer Korrespondenz und ohne diplomatische Dazwischenkunft von der requirirenden Behörde der requirirten erstattet.

So geschehen und unterzeichnet in doppelter Ausfertigung im Hotel des Departements der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel, den 7ten Juni 1823.

H. A. von Salviati.
A. W. von Nagell.

(No. 815.) Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16ten Juli 1823.

Da in der freien Stadt Hamburg, mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 12ten Juni d. J., betreffend die Aufhebung der Zehnten-Abgabe auch in Beziehung auf Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, beschlossen worden ist:

„daß gegen alle Staaten, welche eine Reziprozität beobachten werden, eine „Freizügigkeit dahin bestehen solle, daß weder eine Auswanderungs-Steuer „(census emigrationis) von Wegziehenden, noch eine Nachsteuer (jus „detractus) von auswärts gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen „Kapitalien gefordert werden solle, worunter jedoch die Kollateralsteuer, „welche von allen dort fallenden Erbschaften und auch von dortigen Bürgern „zu entrichten, nicht zu rechnen sey."

Seine Königliche Majestät aber durch die Kabinetsordre vom 11ten April 1822. zu bestimmen geruhet haben, daß gegen sämmtliche fremde Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abschoß noch Abfahrtsgeld genommen werden soll, so sind die betreffenden diesseitigen Provinzialbehörden angewiesen worden, dahin zu sehen, daß künftig bei keinem Vermögens-Ausgang nach Hamburg Abschoß oder Abfahrtsgeld erhoben werde, die Erhebung möge dem Fiskus oder Privatberechtigten zustehen.

Diese dem Senate zu Hamburg bereits mitgetheilte Verfügung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 16ten Juli 1823.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff.

(No. 816.)

(No. 816.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Juli 1823., das Aufgebot und die Präklusion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Großherzogthums Berg betreffend.

C.O. v. 27 März 1833.

Auf den Bericht der Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung vom 9ten Juli d. J. genehmige Ich, nach deren Antrag, daß mit dem durch Meine Order vom 30sten Juli v. J. angeordneten Liquidationsverfahren wegen der Verwaltungsansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das Großherzogthum Berg, ein Präklusionstermin in Verbindung gesetzt werde. Ich will daher hierdurch bestimmen, daß alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, noch unbefriedigte Verwaltungsansprüche aus der Zeit der Fremdherrschaft zu haben vermeinen, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember d. J., insofern sie die vormals Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidationskommission zu Magdeburg, und wenn sie die ehemals Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidationskommission zu Düsseldorf, anzumelden verpflichtet sind, dergestalt, daß alle bis dahin nicht besonders angemeldeten Ansprüche ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen.

In Ansehung der oben gedachten Verwaltungsansprüche in den zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen, wird ausdrücklich bestimmt, daß darunter nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung aus der fremdherrlichen Periode, keinesweges aber die etwanigen Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staats verstanden werden, welche letztere zur Westphälischen Zentralschuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung der betheiligten Regierungen über diesen Gegenstand, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Ich überlasse der Immediatkommission, hiernach die Bekanntmachung in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu erlassen, und wegen Ausführung dieser Order das Weitere zu verfügen.

Teplitz, den 19ten Juli 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.